

Zum Bierdten, Soll auch keinem das Meisterrecht, zu einiger andern zeit zugewinnen zugelassen werdenn, Als Regen Pfingsten, Derowegen magt sich ein ieder der Meister werden will, mitt der Mutung vnd Materien geschickt vnd gefaszt machenn, vndt so ehr bestehen wirdt, soll Ihme Alß dann Auff Pfingstenn das Meisterrecht gereicht werdenn,

Zum fünfften, sollenn die Meistern auf alle hohefeste das Städtlein mit Rind: vnd andern fleische, nach nottdurfft zu uersorgenn schuldig seinn, bey straffe fünff groschen Dem handtwerge, vnd einen halben gülden dem Rathe.

Zum Sechsten, Soll kein fleischer ohne fürgehende ordentliche schätzung, der darzuverordneten Schätzer, keinn fleisch verkauffen, auch nicht teüerer, dann wie es geschätzt wirdt, gebenn, bei straffe eines halben güldens, die der Rhat vnnachlässig von Ihnen Abfordern vnd nehmen soll.

Zum Siebenden, Das fleisch soll in wochenmargkt in fleischbencken, sonnsten aber in der wochenn in heüßern gehalten vnd verkaufft, vnd doch iedesmahls, wie es geschätzt, dasselbe denn fleischern auf ein sonderlichs täfelein (: so der Rhat ihnen zugestellet, vnd sie beides in Bencken vnd Heüßer iederzeit, so oft er feihl hat, nebenn dem fleisch soll hengende haben :) vorzeichnet, vnd aufgeschrieben werden, darmit es menniglich sehenn magt, vnd sich der Keuffer darnach zu richten, bey straf eines Ortsthalers (: welcher das seine beyhanden nicht haben wirdet :) so der Rhat abfordern soll, Es sollenn auch die Fleischern semplich vnd sonderlich schuldig sein, All ihr geschlachtet viehn, groß vnd Kleinn zu der geordneten stunde, wann die Schätzer den Tar machen sollenn, bey der Fleischbandt, oder im hause zu habenn, darmit es alles zugleich der gütte nach geschätzt, vnd nichts vndergeschlagen, noch inn den Heußern vorborgen gehalten werde, alles bey vermeidung des Raths straffe eines halben güldenn,

Zum Achten, Sollenn sie auch die fleischere nicht auf lose fleisch, vnd gar geringe Brockviehe vleißsiegenn, sondern gut täglich viehe haben, welcher aber darüber vorbrechenn, vnd mit dem Vosen fleisch dersitzende bleiben wirdt, der magt sehen wie ers loß wirdt, Vndt soll dargegen den Andern fleischern zu schlachten vnd aufzuhauen erlaubt vnd nachgelassen werdenn.

Zum Neundten, Soll am Wochenmargkte ein ieder fleischer sein geschlacht fleisch inn die fleischbandt bringen stennnd solches daheime im hause, nicht aufhawen, noch verkauffen, bey straffe drey groschen dem handwerge, vnd Sechßgroschen dem Rathe,

Zum Zehenden, Soll auch keiner dem Andern, es sey im keuffen oder verkauffen zu nahe sein, bey der buße drey groschenn.

Zum Elfften, soll keiner kein Lahm, blindt oder wierbelsichtig viehe, auch keine anrühige Neudige Schopffe auf die Bandt schlachten,